

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

Sommerzeit ist oft auch Urlaubszeit. Sofern eine Ortsabwesenheit einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung nicht im Wege steht, haben Sie einen Anspruch von 21 Tagen Ortsabwesenheit pro Kalenderjahr. Dabei stehen alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher grundsätzlich in der Pflicht, zur Arbeitsvermittlung stets zur Verfügung zu stehen. Um das zu gewährleisten, muss jede Ortsabwesenheit vorher (frühestens eine Woche vor der geplanten Abwesenheit) von Ihnen beim IAG beantragt und von uns bewilligt werden. Andernfalls könnten Sie für den Zeitraum der Ortsabwesenheit Ihren Leistungsanspruch verlieren.

Was ist zu tun?

Sie gehen einfach persönlich mit einem gültigen Ausweisdokument zu dem für Sie zuständigen Kundenempfang. Dort und auch bei Anruf unserer Hotline (0209 – 60509-0) erhalten Sie auf Wunsch auch nähere Informationen dazu.

Wird dem Antrag auf Ortsabwesenheit zugestimmt, ist nach dem Urlaub Ihre persönliche Rückmeldung an dem für Sie zuständigen Kundenempfang erforderlich. Diese muss am Folgetag des letzten Urlaubstages geschehen

Ihr Integrationscenter für Arbeit Gelsenkirchen (IAG)